

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 606. Sitzung am 23. August 2022

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2022

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 16. Dezember 2021 eine Folgeänderung der Richtlinien über künstliche Befruchtung (KB-RL) im Zusammenhang mit der Richtlinie zur Kryokonservierung beschlossen. Der Beschluss ist am 9. Februar 2022 in Kraft getreten.

Die Folgeänderung der KB-RL umfasst u. a. die medizinische Maßnahme zur Herbeiführung einer Schwangerschaft bei der weiblichen Versicherten mit Zustand nach Kryokonservierung unbefruchteter Eizellen gemäß § 27a Absatz 4 SGB V und posttherapeutisch eingeschränkter Fertilität. Nach fertilitätsschädigender Therapie haben weibliche Versicherte in der Regel keinen Spontanzklus mehr. Für den Embryotransfer ist somit ein künstlicher Zyklus erforderlich, sodass vor der Implantation eines Embryos in den Uterus das Endometrium vorbereitet werden muss. Daher wurde in der KB-RL der Unterpunkt 12.3 b) neu aufgenommen, welcher die hormonelle Vorbereitung des Endometriums bei Ovarialinsuffizienz nach fertilitätsschädigender Therapie gemäß § 27a Absatz 4 SGB V vor einer extrakorporalen Befruchtung mittels intrazytoplasmatischer Spermieninjektion (ICSI) beinhaltet.

Im Rahmen dieser Endometriumpvorbereitung vor einer geplanten ICSI sind Ultraschall- und Laborkontrollen bei weiblichen Versicherten notwendig. Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt die gesonderte Abbildung der Endometriumpvorbereitung für weibliche

Versicherte mit Zustand nach Kryokonservierung unbefruchteter Eizellen gemäß § 27a Absatz 4 SGB V im EBM.

Da für Patientinnen, bei denen aufgrund einer Erkrankung und deren Behandlung mit einer keimzellschädigenden Therapie im Sinne des § 3 der Richtlinie des G-BA zur Kryokonservierung die Follikelpunktion vor einer Kryokonservierung im Rahmen eines stationären Aufenthalts erfolgt, für spätere Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft gemäß der KB-RL bei Vorliegen der entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen der Versicherten ein Leistungsanspruch gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung besteht, wird die 12. Bestimmung zum Abschnitt 8.5 EBM nicht angepasst.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil A nimmt der Bewertungsausschuss eine neue Gebührenordnungsposition (GOP) 08536 in den Abschnitt 8.5 EBM auf, mit der die hormonelle Vorbereitung des Endometriums gemäß Nummer 12.3 Buchstabe b bei medizinischer Indikation nach Nummer 11.5 Buchstabe b der Richtlinien über künstliche Befruchtung zur Durchführung einer extrakorporalen Befruchtung mittels intrazytoplasmatischer Spermieninjektion (ICSI) abgebildet wird.

Die erste, vierte, zehnte, elfte und fünfzehnte Bestimmung sowie die Sätze 1 und 2 der achten Bestimmung zum Abschnitt 8.5 EBM werden als Folgeänderung um die neue GOP 08536 ergänzt.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2023

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 562. Sitzung vom 9. Juni 2021 wurde die Gebührenordnungsposition (GOP) 08635 für die Stimulationsbehandlung zur Kryokonservierung von Eizellen gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 2 Kryo-RL in den Abschnitt 8.5 EBM aufgenommen. Die GOP 08635 ist gemäß der ersten Abrechnungsanmerkung im Zyklusfall mit medizinischer Begründung bis zu dreimal berechnungsfähig.

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil B hat der Bewertungsausschuss nun eine ergänzende Regelung für die Abrechnung der GOP 08635 aufgenommen. Ab der zweiten Stimulationsbehandlung nach der GOP 08635 im Zyklusfall wird die GOP 08635 mit 1901 Punkten bewertet.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Teil C

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Gebührenordnungsposition 08536 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2022

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungshintergrund und -inhalte

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 wird im Zusammenhang mit der Folgeänderung der Richtlinien über künstliche Befruchtung (KB-RL) im Zusammenhang mit der Richtlinie zur Kryokonservierung die Gebührenordnungsposition 08536 in den EBM aufgenommen.

Die bisherigen Regelungen zur extrabudgetären Vergütung und bundeseinheitlichen Kennzeichnung nach den Richtlinien über künstliche Befruchtung des Gemeinsamen Bundesausschusses werden fortgeführt.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil C tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 in Kraft.